

Blätter für Rechtsanwendung / Ergänzungsband.

Erg.Bd. [1], 1869, S. 284 - 284

Zuschlag im Versteigerungstermine

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z



einen neuen Besitzer nicht verloren; sie bleibt als Eigenschaft des belasteten Gutes (Gönnner's Komm. Bd. I S. 570) bestehen und nur den Hypothekgläubigern gegenüber treten die in den §§. 25 und 26 des Hyp.=Gesezes als Rechtsfolgen der Oeffentlichkeit des Hyp.=Buches bezeichneten Wirkungen der Unterlassung des Eintrages ein.

OAGrf. v. 3. Aug. 1867 Nr. 917<sup>66</sup><sub>67</sub>.  
Rm.

## 4.

## Zuschlag im Versteigerungstermine.

Oberstrichterliche Entscheidungsgründe sagen hierüber:

Nach §. 102 Abs. 1 des Proz.=Gesezes vom 17. November 1837 hat bei der Versteigerung unbeweglicher Güter der Zuschlag an den Meistbietenden, soferne die gesetzlichen Voraussetzungen der Ertheilung desselben gegeben sind, sogleich in der Versteigerungstagsfahrt selbst zu geschehen. Erst durch diesen (provisorischen) Zuschlag von Seite des mit der Bornahme der Versteigerung betrauten Vollstreckungsbeamten wird der Steigerer an sein Meistgebot gebunden, so daß er dasselbe einseitig nicht mehr zurücknehmen kann. Erst dieser Zuschlag ist nämlich der Akt, durch welchen ein Kaufgeschäft über das der Versteigerung unterstellte Gut in der Art zu Stande kommt, daß der Steigerer, an welchen der Zuschlag erfolgt, seinerseits zwar nur ein bedingtes, eventuelles Recht auf Ueberlassung des Versteigerungsobjectes um das von ihm gelegte Gebot erlangt, selbst aber an dieses Gebot sofort rechtswirksam gebunden ist.